

Merkblatt

Schwyz, 14.10.2020

Private Schwimmbäder (Liegenschaftsentwässerung)

Das Merkblatt gibt Auskunft über die Gewässerschutzmassnahmen, die beim Bau und Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten sind. Gemeint sind Bäder, die nur den Eigentümern oder Mietern und deren Angehörigen zugänglich sind.

1. Zuständigkeit

Die Erteilung der Baubewilligung für private Schwimmbäder liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden / Bezirke. Die in diesem Merkblatt aufgeführten Gewässerschutzmassnahmen sind seitens der zuständigen Gemeinden / Bezirke zu berücksichtigen und als Auflagen mit in die Baubewilligung aufzunehmen.

2. Bauliche Massnahmen

Die Abläufe von privaten Schwimmbädern müssen an die Schmutzabwasserkanalisation angeschlossen werden. Der Ablauf ist so zu dimensionieren, dass maximal 2 Liter Wasser pro Sekunde (l/s) abfliessen können.

Die Kanalisationsanschlüsse sind durch das zuständige Bauamt oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro zu prüfen und abnehmen zu lassen.

Die Vorgaben der Schweizer Norm SN 592000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» vom 1. August 2012 des Schweizer Ingenieur und Architektenvereins (SIA - Fachbereich Bauwesen) sind zu berücksichtigen.

Das AfG - Kanton Schwyz - empfiehlt für die Ausführung der Kanalisationsleitungen Kanalisationsrohre aus dem Material HD-PE zu verwenden.

3. Anforderungen an die Entleerung und Reinigung

Die Einleitung von Schwimmbad Abwasser in ein Gewässer ist nicht zulässig. Durchschnittlich beträgt der Chlorgehalt von Badeabwasser 0,2 bis 0,8 Milligramm freies Chlor pro Liter (mg Cl/l). Für Fische wirkt jedoch bereits eine Chlorgehalt von 0.05 (mg Cl/l) toxisch. Der Beckeninhalt muss bei Entleerung des privaten Schwimmbades in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitet werden.

Mindestens eine Woche vor der Entleerung dürfen dem Badewasser keine Desinfektionschemikalien (z.B. Chlor) mehr zugeführt werden.

Abwasser aus der Reinigung von Schwimmbecken und Filtern muss ebenfalls der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

Das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser muss den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechen. Insbesondere der pH-Wert des Abwassers muss bei der Einleitung zwischen 6.5 und 9 liegen.

Die Entleerung des privaten Schwimmbades ist durch den Eigentümer mindestens 1 Woche im Voraus bei der zuständigen Gemeinde /Bezirk bzw. analog bei der betroffenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) anzumelden.